



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LIDL GmbH & Co. KG in Kamp-Lintfort

Antrag der LIDL GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände

Bezirksregierung Düsseldorf
100-53.0085/20/9.3.2

Düsseldorf, den 14.12.2021

Die LIDL GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 14.10.2020, zuletzt ergänzt am 14.10.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper für den privaten Gebrauch zu Sylvester) mit einer Lagerkapazität von 45 t Nettoexplosivmasse auf dem Betriebsgelände Krummensteg 137 in 47475 Kamp-Lintfort gestellt.

Bei der beantragten Lagerung pyrotechnischer Gegenstände der LIDL GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben befindet sich gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort in einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Logistik. Es liegen damit keine besonderen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Zudem sind mit dem Vorhaben keine baulichen Maßnahmen verbunden. Das bestehende Gebäude wird baulich nicht verändert.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Lemke

